

Satzung zum Erlass einer Veränderungssperre zur Sicherung der Planung im Bereich der Ortsdurchfahrten auf Gemarkung Kirchardt

Auf Grund von § 14 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung hat der Gemeinderat Kirchardt in der öffentlichen Sitzung am 28.04.2025 die nachfolgende Veränderungssperre beschlossen:

§ 1 – Zu sichernde Planung

Der Rat der Gemeinde Kirchardt hat in der Sitzung am 28.04.2025 beschlossen, den Bebauungsplan „Hinter den Dorfgärten, 3. Änderung“ und den Bebauungsplan „Werbeanlagen Heilbronner Straße“ aufzustellen. Die Bebauungspläne umfassen unter anderem die in § 2 bezeichneten Grundstücke. Zur Sicherung der Planung für diese Gebiete wird die Veränderungssperre erlassen.

§ 2 - Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre beinhaltet räumlich folgende Grundstücke:

7072/2, 7072/1, 7071, 7070 und 73/2 auf Gemarkung Kirchardt

Maßgebend ist der Abgrenzungsplan/ Lageplan vom 17.04.2025. Er ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3 – Rechtswirkung der Veränderungssperre

(1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt und bauliche Anlagen nicht beseitigt werden; Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind:
 - a) Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben, und
 - b) Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten;
2. Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

(3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4 - Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Kirchartdt in Kraft.

Sie tritt nach Ablauf von 3 Jahren, vom 08.05.2025 an gerechnet, d.h. mit Ablauf des 09.05.2028 außer Kraft. Werden die Bebauungsplansatzungen für die in §2 genannte Gebiete vorher in Kraft gesetzt, tritt die Veränderungssperre mit deren Inkrafttreten außer Kraft.

Kirchartdt, den 02.05.2025

Kreiter
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 S. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt/Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.